

# Justizvollzugsanstalt Erding

Datum 02.10.2024  
Name Herr Kringer  
Amtsbezeichnung Insp. i. JVD  
Telefon 08122/1802-0  
Telefax 08122/1802-500

[16-K-74-602]

BNr.: 13 1 113/2024  
Familiename: Rüter  
Vorname(n): Arnd  
(Rufname vorangest.)  
Geburtsname : ---  
Akademischer Grad:  
Geschlecht: männlich  
Geburtsdatum: 11.04.1950  
Haftraum: Haftraum 25

## Haftzeitübersicht

### Vollstreckungsdaten

Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde	Geschäftsnummer
001	StA München II	17 VRs 29329/22
Art und Tag der Entscheidung Strafbefehl v. 01.02.2023, AG Ebersberg		Art der Freiheitsentziehung Ersatzfreiheitsstrafe
Strafmaß	Jahr(e) Monat(e) Woche(n) Tag(e) Tagessatz	Anzurechnen 0 Tag(e) 0 Monat(e)
	0 0 0 60 40€	---
Strafzeit: Beginn 02.10.2024 00:00		Ablauf der Hälfte
		Ablauf von zwei Dritteln
		Ende 30.11.2024 23:59
Lfd.Nr.	Einweisungsbehörde	Geschäftsnummer
002	StA München II	17 VRs 14437/23
Art und Tag der Entscheidung Strafbefehl v. 29.11.2023; AG Ebersberg		Art der Freiheitsentziehung Ersatzfreiheitsstrafe
Strafmaß	Jahr(e) Monat(e) Woche(n) Tag(e) Tagessatz	Anzurechnen 0 Tag(e) 0 Monat(e)
	0 0 0 90 40€	---
Strafzeit: Beginn 01.12.2024 00:00		Ablauf der Hälfte
		Ablauf von zwei Dritteln
		Ende 28.02.2025 23:59

### Ende der Strafeinträge

- \* Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.
- \* Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 StPO gerichtlich überprüfen lassen können.
- \*  Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Vollzugsanstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie es binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung bei der Vollzugsanstalt beantragt. Wird eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen, so ist die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach entsprechender Kenntnisnahme bei der Vollzugsanstalt beantragt. Die Vollzugsanstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf diese Möglichkeit hin und gibt der Vollzugsanstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalt begründenden Umstände an und teilt mit, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.